
Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Vöhringen

vom 18.03.2016

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Vöhringen folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt unterhält als öffentliche Einrichtungen

1. den Wochenmarkt
2. den Jahrmarkt

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr beim Wochenmarkt bemisst sich nach der Fläche des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 1,00 € pro Quadratmeter genutzter Standfläche.
2. Die Gebühr beim Jahrmarkt bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Bei Rundfahrgeschäften gilt als Maßstab für die Frontlänge der Durchmesser.
 - 2.1 Die Standplatzgebühr bei Verkaufsständen auf dem Warenmarkt beträgt
 - 2.1.1 für stadteneigene Stände 3,80 € für jeden angefangenen lfd. Meter
 - 2.1.2 für selbst gestellte Stände 2,80 € für jeden angefangenen lfd. Meter
 - 2.1.3 für Imbiss und Getränkestände 10,20 € für jeden angefangenen lfd. Meter
 - 2.2 Die Standplatzgebühr beim Unterhaltungsmarkt beträgt für jeden angefangenen lfd. Meter 3,30 €. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Lage, Art und Umfang des Geschäftes.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

2. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.
3. Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Wochenmarktgebühren in der Stadt Vöhringen vom 09.11.1973 und die Gebührensatzung zur Jahrmarktsatzung vom 01.02.1988 außer Kraft.

Vöhringen, den 18.03.2016
Stadt Vöhringen

Karl Janson
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 17.03.2016

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Vöhringen (Wochenblatt Extra) vom 23.03.2016 Nr. 12 amtlich bekannt gemacht.